

Peter, Päng! : Der tödliche Schuss vom 9.10.1729

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2017)**

Heft 60

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Peter, Päng!

Der tödliche Schuss vom 9.10.1729

Johann Peter Bruhin war zwischen 1727 und 1729 Landammann der March, der dritte aus dem Geschlecht der Bruhin. Sein Siegel auf einer Gült vom 8.7.1727 und einem Versicherungsbrief vom 5.1.1728 ist mit dem Bruhin-Wappen – einer stehenden Bärenlatze – und mit der Beschriftung «SIG PETER BRUI» versehen. Im Text der Urkunden findet er Erwähnung als «Johan Peter Bruhin».

Peter, wie er allgemein genannt wurde, führte als Hauptmann die Untermärchler Kompanie, so auch 1729, zum Zeitpunkt der von Schwyz angeordneten allgemeinen Musterung der Militärpflichtigen in der March. Hintergrund war der verlorene Zweite Villmergerkrieg von 1712. Der Gegensatz der alten, ländlich geprägten Orte und der reformierten Städte stellte die Alte Eidgenossenschaft damals auf eine Zerreißprobe. Gemäss der Militärorganisation des Kantons Schwyz von 1714 sollten die Truppen verstärkt und kampftüchtig gemacht werden.

Rund 800 Männer zwischen dem 16. und 60. Altersjahr mussten sich am 9.10.1729 auf der Allmeind ob Lachen einer militärischen Musterung stellen, alle Soldaten der March. Aus Versehen ging anlässlich dieser Militärübung aus der Jagdflinte von Peter Bruhin ein Schuss los und traf den inspizierenden Schwyzer Landeshauptmann Wolf Dietrich Reding tödlich. Der Sterbende verzieh dem unglücklichen Schützen noch. Bereits am 15.10.1729 tagte der Landrat der March in der Sache, verurteilte den Angeklagten und entliess ihn aus der Verwahrung im Lachner Rathaus. Das für heutige Verhältnisse blitzschnell erlassene Urteil war happig: Tragung der Prozesskosten, Busse von 140 Talern, Errichtung einer Jahr-

zeitstiftung von zwölf heiligen Messen, Rücktritt als Hauptmann, andächtige Wallfahrt nach Maria Einsiedeln und Verpflichtung, am Unglücksort ein steinernes Kreuz samt Bildnis der Schmerzhafte Mutter aufzustellen und auf Dauer zu unterhalten. Straf- und Sühnewallfahrten zählten schon seit dem 14. Jahrhundert im Gebiet der heutigen Schweiz zu den üblichen Strafmitteln. Zehn Jahre später ist bei der Genossame Lachen vermerkt, «Landammann Bruhin sammt seinen Erben als Nachkomenten» hätte den Revers eingereicht, der die Verpflichtung enthält, das Epitaphium auf der Allmend zu erhalten. Das Kreuz stand rund 100 Jahre auf dem Land der Genossame Lachen, musste jedoch um 1840 dem Strassenausbau des Bezirkes weichen.

Die Geschichte des unglücklichen Schusses wurde erstmals von Karl Styger in den MHV SZ 6/1889 publiziert.

Es ist bisher nicht untersucht worden, ob dieser Unglücksschuss einen unmittelbaren Einfluss hatte auf das politisch-klimatische Verhältnis zwischen Schwyz und der March, motivierend gestartet mit dem Landrechtsbrief von 1414. Mit dem schnellen Urteil in der March selbst sollte wohl auch verhindert werden, dass Schwyz sich in den Unglücksfall einmische. Tatsache ist: Anlässlich der «Ehrerbietigen Vorstellung» 1790 forderten die Märchler ein paar Jahrzehnte später höflich, aber deutlich von Schwyz mehr Freiheit.